

## **Patientenverfügung und Umgang mit schwierigen medizinischen Entscheidungen**

Christof Gygler, Gesundheitsdirektion des Kantons Zug

Informationsveranstaltungen 2015 / 2016 für private Mandatstragende

Gesundheitsdirektion

### **Inhalt**

1. Selbstbestimmung als zentrales Patientenrecht
2. Umgang mit schwierigen medizinischen Entscheidungen
3. Vorsorgen mit einer Patientenverfügung

## Inhalt

1. Selbstbestimmung als zentrales Patientenrecht
2. Umgang mit schwierigen medizinischen Entscheidungen
3. Vorsorgen mit einer Patientenverfügung

### **Selbstbestimmung** (§ 32 Abs. 1 GesG)

Medizinische oder pflegerische **Massnahmen** dürfen nur mit Zustimmung der **aufgeklärten, urteilsfähigen** Patientin oder des **aufgeklärten, urteilsfähigen** Patienten durchgeführt werden. [...]



## Urteilsfähigkeit

- Drei Voraussetzungen:
  - Intellektuelles Verständnis der Situation
  - Fähigkeit, einen eigenen Willen dazu zu bilden
  - Fähigkeit, sich gemäss dem eigenen Willen zu verhalten
- Wird vermutet
- Zeitlich und sachlich relativ
- Nicht abstuflbar
- Kein Zwang zur vernünftigen Entscheidung



## Urteilsunfähige Personen

Ist eine Patientenverfügung vorhanden, ist diese massgebend.

Hat sich eine urteilsunfähige Person zur Behandlung nicht in einer Patientenverfügung geäussert, so plant die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt unter Bezug der zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigten Person die erforderliche Behandlung. (Art. 377 Abs. 1 ZGB)

In dringlichen Fällen ergreift die Ärztin oder der Arzt medizinische Massnahmen nach dem mutmasslichen Willen und den Interessen der urteilsunfähigen Person. (Art. 379 ZGB)



## **Vertretungsberechtigte Personen**

1. die in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person;
2. der Beistand oder die Beistandin mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen;
3. wer als Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner einen gemeinsamen Haushalt mit der urteilsunfähigen Person führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;

(Fortsetzung nächste Seite)



## **Vertretungsberechtigte Personen (Fortsetzung)**

4. die Person, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt \*;
5. die Nachkommen \*;
6. die Eltern \*;
7. die Geschwister \*.

\*) sofern sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leistet bzw. leisten



Kanton Zug

## **Inhalt**

1. Selbstbestimmung als zentrales Patientenrecht
- 2. Umgang mit schwierigen medizinischen Entscheidungen**
3. Vorsorgen mit einer Patientenverfügung



Kanton Zug

## **Entscheidungsgrundlagen**

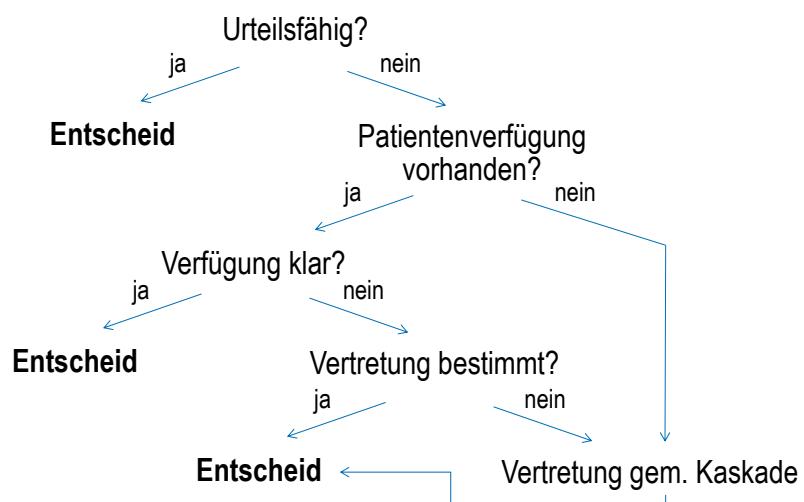
- Untersuchungen und Diagnosen
- Vorgeschlagene sowie andere mögliche Behandlungen
- Risiken und Nebenwirkungen
- Voraussichtliche Entwicklung des Gesundheitszustandes mit oder ohne vorgeschlagene Behandlung
- Kostenfolgen

**→ Aufklärungspflicht der behandelnden Person**

## Weitere Elemente

- Empfehlung der behandelnden Person
- Eventuell Zweitmeinung
- Gespräch mit Vertrauenspersonen

## Entscheidungsprozess





## Entscheidungsgrundsätze bei Urteilsunfähigkeit

Soweit möglich wird auch die urteilsunfähige Person in die Entscheidfindung einbezogen. (Art. 377 Abs. 3 ZGB)

Fehlen in einer Patientenverfügung Weisungen, so entscheidet die vertretungsberechtigte Person nach dem mutmasslichen Willen und den Interessen der urteilsunfähigen Person. (Art. 378 Abs. 3 ZGB)

- Kann einen Entscheid gegen Widerstände bedeuten
- Kann ein ungutes Gefühl zurücklassen (bei den Entscheidenden, bei den Angehörigen, bei den Behandelnden)



## Inhalt

1. Selbstbestimmung als zentrales Patientenrecht
2. Umgang mit schwierigen medizinischen Entscheidungen
3. Vorsorgen mit einer Patientenverfügung



Kanton Zug

## Art. 370 ZGB

<sup>1</sup> Eine urteilsfähige Person kann in einer Patientenverfügung festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht zustimmt.

<sup>2</sup> Sie kann auch eine natürliche Person bezeichnen, die im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt die medizinischen Massnahmen besprechen und in ihrem Namen entscheiden soll. Sie kann dieser Person Weisungen erteilen.

<sup>3</sup> [...]

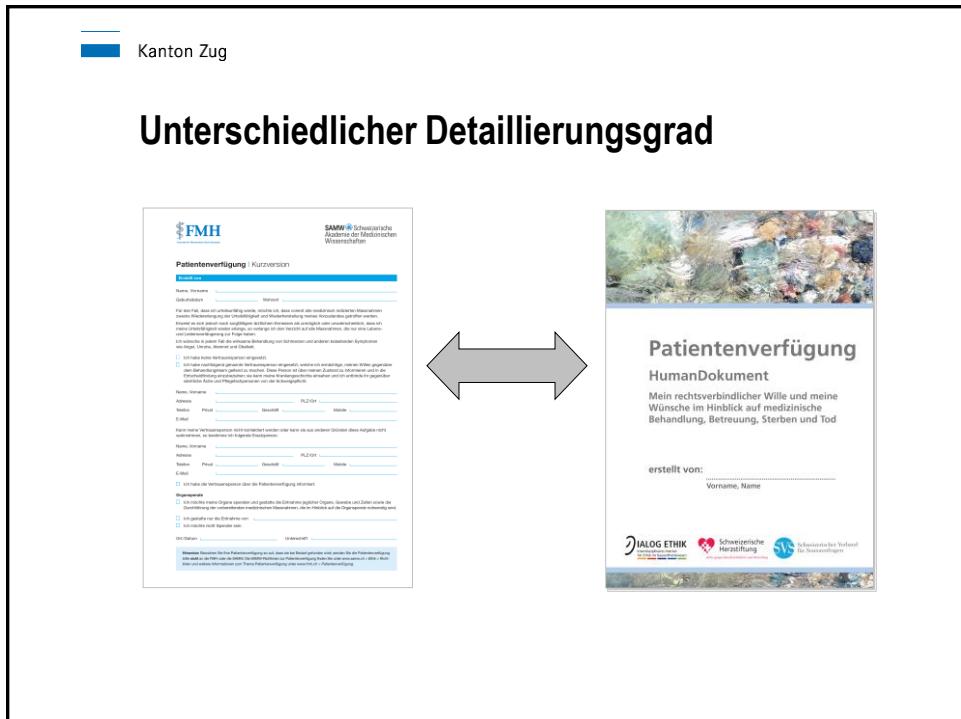
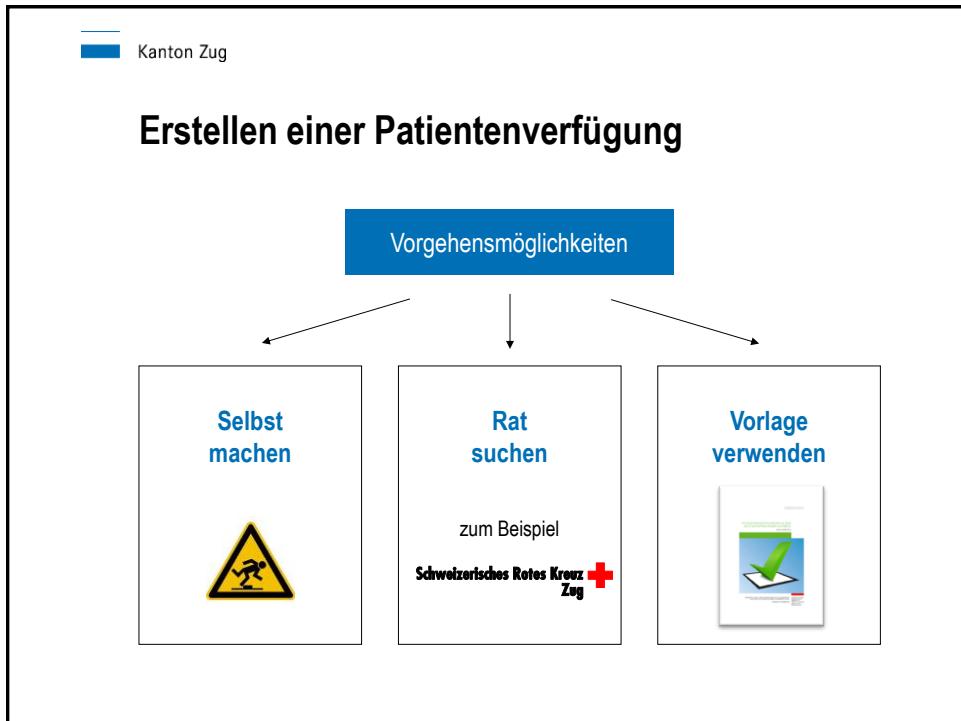


Kanton Zug

## Nutzen einer Patientenverfügung

Eine Patientenverfügung ...

- ... sorgt für Klarheit und Sicherheit
- ... gewährleistet eine Behandlung nach dem eigenen Willen
- ... entlastet die Angehörigen und das Behandlungsteam





Kanton Zug

## Bedeutung des Detaillierungsgrads

Je klarer eine Patientenverfügung ist und je konkreter sie auf die aktuelle medizinische Situation zutrifft, desto gewichtiger ist ihre Rolle im Entscheidungsprozess.\*

Speziell: Krankheitsspezifische Patientenverfügungen

\*) Quelle: Medizinisch-ethische Richtlinien und Empfehlungen zur Patientenverfügung; Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften; 2009



Kanton Zug

## Generelle Themen für eine Patientenverfügung

- Gesundheitszustand
- Werteerklärung
- Vorrangiges Behandlungsziel



Kanton Zug

## **Spezifische Themen für eine Patientenverfügung**

- Vertretungsberechtigte Person
- Lebenserhaltende Massnahmen
- Reanimation
- Künstliche Beatmung
- Künstliche Ernährung
- Schmerz- und Symptombehandlung
- Spitäleinweisung



Kanton Zug

## **Weitere Themen für eine Patientenverfügung**

- Seelsorgerische Betreuung / Begleitung
- Gewünschter Sterbeort
- Organspende
- Autopsie
- Körperspende
- Einsichtnahme in die Patientendokumentation nach dem Tod
- Bestattung



Kanton Zug

## **Keine Themen für eine Patientenverfügung**

- Gewisse Entscheidungen zu Notfallsituationen
- Finanzielle Angelegenheiten (Testament)
- Bestimmte Formen der Sterbehilfe



Kanton Zug

## **Voraussetzungen für die Gültigkeit**

### **Erforderlich :**

- Urteilsfähigkeit zum Zeitpunkt der Erstellung  
(Bestätigung nur in Zweifelsfällen erforderlich)
- Schriftlichkeit (gedruckte Vorlage erlaubt)
- Datum, eigenhändige Unterschrift

### **Empfehlenswert:**

- Periodische Überprüfung (mit Datum / Unterschrift)

### **Nicht erforderlich:**

- Beurkundung



## **Gewährleistung der Verfügbarkeit**

- Existenz einer Patientenverfügung mitteilen (Vertreter/in, Angehörige, Hausärztin/Hausarzt, Heim oder Spital; Hinweiskarte im Portemonnaie; eventuell Versichertenkarte)
- Hinterlegungsort zweckmässig auswählen (Zugänglichkeit gewährleisten)
- Bei Aktualisierung: Auch Kopien austauschen!



## **Verbindlichkeit der Patientenverfügung**

**Die Ärztin oder der Arzt entspricht der Patientenverfügung,** ausser wenn diese gegen gesetzliche Vorschriften verstösst oder wenn begründete Zweifel bestehen, dass sie auf freiem Willen beruht oder noch dem mutmasslichen Willen der Patientin oder des Patienten entspricht. (Art. 372 Abs. 2 ZGB)



Kanton Zug

## Und schliesslich:

- Eine Patientenverfügung kann von der urteilsfähigen Verfasserin / dem urteilsfähigen Verfasser jederzeit geändert werden.
- Niemand muss eine Patientenverfügung erstellen. Zum Selbstbestimmungsrecht gehört auch, auf eine Patientenverfügung verzichten zu dürfen.



Kanton Zug

*Bei Fragen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.  
Kontaktieren Sie mich ungeniert.*

Gesundheitsdirektion des Kantons Zug

Christof Gugler

Telefon 041 728 38 94

[christof.gugler@zg.ch](mailto:christof.gugler@zg.ch)